



Antragsteller: Fraktion SPD/Grüne

Antragsdatum:
25. November 2010

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Rathauspitze		☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	08.12.2010
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	15.12.2010
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	
☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.			

Antragsgegenstand:

Einführung eines Berechtigungsnachweises für die Inanspruchnahme von Leistungen; Anpassung der Entgeltordnungen und Gebührensatzungen entspr. der Ermäßigungen für ehemalige Inhaber des Cottbus-Passes

Inhalt des Antrages:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1.

- für die Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII und dem AsylbLG, die durch das Sozialamt betreut werden, eine Nachweiskarte („Ausweis“) einzuführen, die zur Inanspruchnahme von Ermäßigungen für Berechtigte/Bedürftige in städtischen Einrichtungen befugt,
- im Zuge der Bildung der gemeinsamen Einrichtung darauf hinzuwirken, dass Empfänger von Leistungen nach dem SGB II dort ebenfalls eine Nachweiskarte („Ausweis“) über den Leistungsbezug erhalten, die zur Inanspruchnahme von Ermäßigungen für Berechtigte/Bedürftige in städtischen Einrichtungen befugt,

2.

- bis zum 30.6.2011 Entwürfe zur Anpassung der Entgeltordnungen und Gebührensatzungen entsprechend der bislang für Inhaber des Cottbus-Passes gewährten Ermäßigungen vorzulegen.

- bitte wenden -

Beschlussniederschrift:

Gremium: ☐ HA ☐ StVV

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Antragsvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**

Begründung:

Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe hatten bislang mit dem Cottbus-Pass die Möglichkeit, eine Vielzahl ermäßigter Angebote wahrzunehmen, ohne ihren Leistungsbescheid vorlegen zu müssen. Zwar besteht, wie in der Vorlage II-016/10 dargelegt, mit wenigen Einschränkungen weiterhin die Möglichkeit, Ermäßigungen in Anspruch nehmen zu können. Zum Nachweis der Berechtigung muss jedoch stets der Leistungsbescheid vorgelegt werden. Um die Inanspruchnahme der Ermäßigungen zukünftig zu erleichtern, soll für Berechtigte aus Cottbus ein Berechtigungsnachweis eingeführt werden, der eine Inanspruchnahme der Leistungen ermöglicht, ohne den Bescheid vorlegen zu müssen. Dies ist mit nur geringem Aufwand etwa durch eine Umgestaltung der äußeren Form der Bescheide möglich. Die weitere Ankündigung der Verwaltung, die bisher gewährten Ermäßigungen für Inhaber des Cottbus-Passes bei Anpassungen der einzelnen Gebühren- und Entgeltordnungen wieder aufzunehmen, soll innerhalb eines überschaubaren Zeitraums geschehen.

Werner Schaaf
Fraktionsvorsitzender